

Tank- und Geschenkgutscheine

Entsprechend einem BFH Urteil vom 11.11.2010 urteilten Richter, dass Sachbezüge auch dann vorliegen, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Geld gibt und ausdrücklich sagt, dass es z. B. für Benzin verwendet werden muss. Dieses zweckgebundene Geld ist dann also wie ein Sachlohn zu behandeln. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass dieser Sachbezug immer durch den Beleg über den zugeannten Gegenstand nachgewiesen werden muss. Folgende Fälle wurden entschieden:

Die betroffenen Arbeitgeber hatten ihrem Arbeitnehmer das Recht eingeräumt auf ihre Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von € 44,00 monatlich zu tanken.

Die Arbeitnehmer hatten anlässlich ihrer Geburtstage Geschenkgutscheine einer großen Einzelhandelskette über € 20,00 für ihren Arbeitgeber erhalten.

Die Arbeitnehmer durften mit dem vom Arbeitgeber aus bestellten Tankgutschein bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 Liter Treibstoff tanken und sich die Kosten wieder von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen.

In allen Fällen waren die Arbeitgeber der Meinung, es handelt sich jeweils um Sachlohn. Da die Freigrenze von € 44,00 pro Monat eingehalten wurden, deshalb wiesen sie keine Lohnsteuer ein.

Hiermit wurde die bisherige Rechtsfassung aus dem Jahr 2004 durch den BFH aufgegeben.

Aufteilungsgrundsätze bei gemischt veranlassten Aufwendungen gelten auch für vGA

Der BFH hatte in einem Beschluss das Aufteilungsverbot zwischen privat und geschäftlich gleichzeitig entstandenen Aufwendungen für die Einkommensteuer aufgehoben. Gemischt veranlasste Kosten können nun mehr aufgeteilt werden, sofern ein objektiver Aufteilungsmaßstab vorhanden ist. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein gab eine kurze Information heraus, in wie weit hier auch verdeckte Gewinnausschüttungen betroffen sein können, obwohl § 12 EStG nicht unmittelbar für diesen Bereich anzuwenden ist.

1. Aufwendungen, die durch die private Lebensführung des Gesellschafter-Geschäftsführers veranlasst sind.
Sind die Aufwendungen der Kapitalgesellschaft im Privatbereich des Gesellschafter-Geschäftsführers veranlasst (z. B. Feiern und Bewirtungen), ist insgesamt von einer vGA auszugehen.
2. Nicht aufteilbare (abgrenzbare) gemischt veranlasste Aufwendungen.
Eine vGA liegt auch dann nicht in vollem Umfang vor, wenn die Aufwendungen sowohl gesellschaftsrechtlich als auch betrieblich veranlasst sind und eine Aufteilung (Abgrenzung) nicht möglich ist. Die gesellschaftsrechtliche Mitveranlassung führt insgesamt zu einer Wertung als vGA.

3. Aufteilbare (abgrenzbare) Aufwendungen, die teils gesellschaftsrechtlich und teils betrieblich veranlasst sind.

Eine Aufteilung kann entsprechend BMF-Schreiben vom 06.07.2010 beispielsweise nach Zeit-, Mengen- oder Flächenanteilen oder nach Köpfen erfolgen. Ergänzend gibt das Finanzministerium folgenden Hinweis:

- a) Die Aufwendungen sind betrieblich veranlasst und private Belange des Gesellschafters sind nur in untergeordnetem Maße berührt: Die Aufwendungen sind insgesamt abziehbar.
- b) Die Aufwendungen sind gesellschaftsrechtlich veranlasst und betriebliche Belange sind nur in untergeordnetem Maße berührt: Die Aufwendungen führen insgesamt zu einer vGA.
- c) Die Aufwendungen sind gemischt veranlasst und ein objektiver Aufteilungsmaßstab ist vorhanden: Der betrieblich veranlasste Teil ist als Betriebsausgabe abzugsfähig, während der gesellschaftsrechtliche Teil als vGA hinzuzurechnen ist.

Es ist also insgesamt bei gemischten Aufwendungen auf ein objektiv nachvollziehbaren Aufteilungsmaßstab zu achten. Bei Reiseaufwendungen ist z. B. eine Art Reisetagebuch mit genauen Zeitangaben zur Ermittlung des dienst- und privaten Anteils sinnvoll. Auch Fahrtenbuchaufzeichnungen können hilfreich sein.

Joachim Schramm

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer-ASU e. V.

„Berlin